

**Satzung zur Einführung einer Pflicht
zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
für den Markt Teisnach
(Stellplatzsatzung - StS)**

Vom: 08.10.2025

Beschluss des Marktgemeinderats vom: 23.09.2025

Art der amtlichen Bekanntmachung: Niederlegung zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung und Bekanntgabe der Niederlegung durch Anzeige an der Gemeindetafel

Tag der amtlichen Bekanntmachung: 08.10.2025

Inkrafttreten: 09.10.2025



**Satzung zur Einführung einer Pflicht
zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
für den Markt Teisnach
(Stellplatzsatzung - StS)
vom 08.10.2025**

Der Markt Teisnach erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254), folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet des Marktes Teisnach. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart



notwendigen Stellplätze.

§ 3

Herstellung und Ablöse der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Soweit die Unterbringung der Stellplätze, die herzustellen sind, auf dem Baugrundstück oder in Nähe des Baugrundstücks nicht möglich ist, kann die Verpflichtung nach § 2 in besonderen Einzelfällen auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) übernommen werden. Die Höhe der Ablösebeträge wird pauschal auf 5.000 € pro Stellplatz festgesetzt.
- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 4

Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.
- (3) Durch die Stellplätze und ihre Nutzung dürfen keine hohen thermischen und hydrologischen Lasten und erhebliche unterdurchschnittliche ökologische sowie wohnklimatische Werte entstehen.



§ 5

Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 09.10.2025 in Kraft.

Teisnach, den 08.10.2025

Markt Teisnach

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Graß', is positioned over the printed name of the mayor.

Daniel Graß
1. Bürgermeister



AUSZUG AUS DEM BESCHLUSSBUCH DES MARKTES TEISNACH

Sitzungstag: 23.09.2025

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

Gremium: Marktgemeinderat

Die Sitzung war öffentlich/nicht öffentlich.

öffentlich

TOP 05 **Erlas einer Stellplatzsatzung (StS) für den Markt Teisnach**

Beschluss:

- a) Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt hinsichtlich der Kommunalisierung der Stellplatzpflicht und den von der Verwaltung ausgearbeiteten Satzungsentwurf einer Stellplatzsatzung für den Markt Teisnach zur Kenntnis.
- b) Der Marktgemeinderat beschließt, den von der Verwaltung ausgearbeiteten Satzungsentwurf einer Stellplatzsatzung für den Markt Teisnach (StS), als Satzung zu erlassen. Insofern wird eine Stellplatzpflicht für den Markt Teisnach eingeführt.
Die Satzung soll zum 02.10.2025 in Kraft treten.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|----|
| Ja-Stimmen: | 12 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Persönlich beteiligt: | 0 |
| Anwesende Mitglieder: | 12 |

Für die Richtigkeit des Auszuges

Markt Teisnach, den 30.09.2025



Daniel Graßl
1. Bürgermeister



AUSZUG AUS DEM SITZUNGSPROTOKOLL DES MARKTES TEISNACH

Sitzungstag: 23.09.2025

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

Gremium: Marktgemeinderat

Die Sitzung war öffentlich/nicht öffentlich.

öffentlich

TOP 05 Erlass einer Stellplatzsatzung (StS) für den Markt Teisnach

Sachvortrag:

Mit Novelle der Bayerischen Bauordnung durch das erste Modernisierungsgesetz wird die bisher staatliche Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Spielplätzen mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 kommunalisiert.

Dies bedeutet, dass die entsprechenden staatlichen Pflichten zu diesem Zeitpunkt entfallen.

Eine Stellplatzpflicht gilt nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 BayBO neue Fassung künftig nur noch, wenn die Gemeinde dies durch Satzung nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO neue Fassung angeordnet hat. Hinsichtlich der festgelegten Anzahl der Stellplätze gilt eine Obergrenze, die sich aus dem ebenso überarbeiteten Anhang zur Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) ergibt.

Zur Sicherstellung einer weiterhin geordneten baulichen Entwicklung, sollte der Markt Teisnach eine Stellplatzsatzung erlassen und damit eine Stellplatzpflicht auch nach dem 1. Oktober 2025 begründen.

Damit ist sichergestellt, dass für künftige Bauvorhaben auch eine entsprechende Anzahl an Stellplätzen berücksichtigt werden muss. So bleibt u.a. auch der öffentliche Verkehrsraum von einer Parkmehrbelastung verschont.

Die Verwaltung hat in Vorbereitung zur heutigen Sitzung einen für den

Markt Teisnach passenden Satzungsentwurf ausgearbeitet, der sich an der Mustervorlage des Bayerischen Gemeindetags orientiert.

Dieser Entwurf ist im Ratsinformationssystem eingestellt.

Die Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags enthält einige Optionen, welche aber aus Gründen der Vereinfachung bei der für den Markt Teisnach ausgearbeiteten Version größtenteils keine Anwendung finden.

Aus Gründen der Transparenz ist die Mustersatzung mit den verschiedenen Optionen und Zusatzbausteinen zur Information des Gremiums in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Auf folgende Regelungen wird hingewiesen:

1. Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

In § 2 Abs. 2 des Satzungsentwurfs wurde folgende Formulierung gewählt:

„Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.“

Dies bedeutet, dass für die Zahl der notwendigen Stellplätze weiterhin die GaStellV (welche auch bisher die Anzahl regelte) weiterhin Anwendung finden soll.

Die GaStellV in der neu geltenden Fassung tritt zum 1. Oktober 2025 in Kraft.

Die Zahl der Stellplätze, welche diese Verordnung vorschreibt, kann der im Ratsinformationssystem beigefügten Tabelle entnommen werden.

Weiterhin ist eine Tabelle eingestellt, welche die Zahl der Stellplätze noch bisher geltender Fassung der GaStellV mit der neuen Fassung vergleicht.

Grundsätzlich können vom Marktgemeinderat abweichende Stellplatzanzahlen festgelegt werden. Dabei darf die Zahl der geforderten Stellplätze die Werte in der GaStellV unterschreiten, aber nicht überschreiten.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird seitens der Verwaltung allerdings empfohlen, die GaStellV unverändert anzuwenden. Dieses Regelwerk enthält allgemein anerkannte und vertretbare Stellplatzzahlen. Da für das neu geltende Stellplatzrecht noch keine Rechtsprechung im Hinblick darauf existiert, welche Anzahl an Stellplätzen im Einzelfall vertretbar ist und diese in der Gesamtschau wiederum angemessen ist, wird eine Abweichung von der GaStellV seitens der Verwaltung kritisch gesehen.

2. Ablösemöglichkeit der Stellplätze

Für den Fall, dass Stellplätze aus tatsächlichen Gründen nicht hergestellt werden können, wurde folgende Formulierung in § 3 Abs. 3 des Satzungsentwurfs gewählt:

„Soweit die Unterbringung der Stellplätze, die herzustellen sind, auf dem

Baugrundstück oder in Nähe des Baugrundstücks nicht möglich ist, kann die Verpflichtung nach § 2 in besonderen Einzelfällen auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) übernommen werden (...)"

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Möglichkeit zur Ablöse der Stellplätze (anstatt der Herstellung dieser) nur im äußersten Ausnahmefall Anwendung finden.

Ziel sollte immer sein, dass Stellplätze, auch vor dem Hintergrund der Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen, immer tatsächlich errichtet werden sollten.

Zudem birgt eine offenere Regelung die Gefahr, dass viele Bauherren die Stellplätze lieber ablösen als errichten möchten. Hierbei ist auf den Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung zu achten, welcher besagt, dass wesentlich gleich gelagerte Sachverhalte auch gleich zu behandeln sind. Wird einem Antrag entsprochen, besteht auch ein indirekter Anspruch auf Genehmigung der weiteren Anträge.

In Folge würden so deutlich weniger Parkplätze errichtet werden.

3. Höhe der Ablöse

Sollte im Fall einer tatsächlichen Unmöglichkeit der Herstellung der Stellplätze doch eine Ablöse erforderlich sein, so wurde in § 3 Abs. 3 des Satzungsentwurfs folgender Passus ergänzt:

„Die Höhe der Ablösebeträge wird pauschal auf 5.000 € pro Stellplatz festgesetzt.“

Viele Gemeinden im Umkreis haben die Ablösebeträge ebenfalls pauschal festgesetzt:

| Gemeinde/ Stadt | Höhe Ablöse |
|-----------------|-------------|
| Regen | 4.500 € |
| Ruhmannsfelden | 5.000 € |
| Zachenberg | 5.000 € |
| Achslach | 5.000 € |
| Gotteszell | 5.000 € |
| Viechtach | 5.000 € |
| Böbrach | 4.500 € |
| Bodenmais | 5.600 € |

4. Verbot eintöniger Flächennutzung nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayVO

Nach § 8 Abs. 1 Klimaanpassungsgesetz haben Gemeinden bei ihren Planungen und Entscheidungen die Ziele der Klimaanpassung integriert zu berücksichtigen.

Dabei sind sowohl die bereits eintretenden als auch zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen, insbesondere die Erzeugung und Verstärkung eines lokalen Wärmeinseleffektes sowie die Überflutung oder Überschwemmung bei

Starkregen.

Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO können eintönige Flächennutzungen mit hoher thermischer oder hydrologischer Last oder erheblich unterdurchschnittlichem ökologischen oder wohnklimatischem Wert verboten werden. Solche Lasten können insbesondere bei größeren, unbedachten Stellplatzanlagen entstehen. Gestalterisch können diese Lasten verhindert werden, beispielsweise durch Eingrünung und Durchgrünung mit Gehölzen und mit der Pflanzung von Bäumen. Einschlägige Rechtsprechung liegt bezüglich der Regelungsmöglichkeiten der neuen Satzungsermächtigung nicht vor, ein Regelungsvorschlag wurde auf vielfachen Wunsch der Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags aber in die Mustersatzung aufgenommen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte eine diesbezügliche Regelung mit aufgenommen werden. Daher wurde in § 3 Abs. 3 des Satzungsentwurfs folgende Formulierung aufgenommen:

„Durch die Stellplätze und ihre Nutzung dürfen keine hohen thermischen und hydrologischen Lasten und erhebliche unterdurchschnittliche ökologische sowie wohnklimatische Werte entstehen.“

5. Inkrafttreten

Hinsichtlich der Möglichkeit des Inkrafttretens der Satzung wird auf folgendes hingewiesen:

Die für den Erlass einer Stellplatzsatzung (nach neuem Recht) erforderlichen Satzungsermächtigungen sind bereits bekanntgemacht, treten jedoch erst zum 1.10.2025 in Kraft.

Insofern stellt sich die Frage, wann der Satzungsbeschluss, seine Ausfertigung und die Bekanntmachung der Satzungen erfolgen müssen. Die Kommentarliteratur ist zu dieser Frage nicht eindeutig. Bei der Einführung des neuen Abstandflächenrechts wurde die Ermächtigungsgrundlage für abweichende Abstandflächensatzungen früher in Kraft gesetzt als das Abstandflächenrecht selbst.

Mit E-Mail vom 31.07.2025 des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr wurde folgendes mitgeteilt:

„Ebenfalls möglich ist der Erlass einer Stellplatzsatzung auf Grundlage von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO in der ab 1.10.2025 geltenden Fassung. Eine solche Satzung kann vor dem 1.10.2025 beschlossen werden. Sie darf aber erst am 1.10.2025 ausgefertigt und anschließend bekannt gemacht werden, weil die Ermächtigungsgrundlage für eine Satzung im Zeitpunkt des Satzungserlasses vorliegen muss.“

Aus diesem Grund erfolgt die Ausfertigung und Bekanntmachung frühestens am 01.10.2025, mit Inkrafttreten am den der Bekanntmachung folgenden Tag. Insofern besteht von 01.10.2025 bis zum Inkrafttreten eine Regelungslücke.

Das Gremium vertritt überwiegend die Meinung, dass eine Ablöse von Stellplätzen nur im äußersten Ausnahmefall zugelassen werden soll.

Herr Wolfgang Oswald und Frau Regina Pfeffer merken an, dass die Ablöse für einen Stellplatz in Höhe von 5.000 € eher zu gering ist. Hier könnte ein höherer Betrag angesetzt werden.

Der Satzungsentwurf wird der Original-Niederschrift als Anlage beigelegt.

Beschluss:

- a) Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt hinsichtlich der Kommunalisierung der Stellplatzpflicht und den von der Verwaltung ausgearbeiteten Satzungsentwurf einer Stellplatzsatzung für den Markt Teisnach zur Kenntnis.
- b) Der Marktgemeinderat beschließt, den von der Verwaltung ausgearbeiteten Satzungsentwurf einer Stellplatzsatzung für den Markt Teisnach (StS), als Satzung zu erlassen. Insofern wird eine Stellplatzpflicht für den Markt Teisnach eingeführt.
Die Satzung soll zum 02.10.2025 in Kraft treten.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|----|
| Ja-Stimmen: | 12 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Persönlich beteiligt: | 0 |
| Anwesende Mitglieder: | 12 |

Für die Richtigkeit des Auszuges

Markt Teisnach, den 08.10.2025


Daniel Graß
1. Bürgermeister



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sachbearbeiter: Michael Ernst, Hauptamt
Telefon: 09923 8011 - 21
Fax: 09923 8011 - 22
E-Mail: Michael.Ernst@teisnach.de

Teisnach, 08.10.2025

Seite 1 von 2

Amtliche Bekanntmachung

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge für den Markt Teisnach (Stellplatzsatzung - StS) vom 08.10.2025

Der Marktgemeinderat Teisnach hat in der Sitzung vom 23.09.2025 beschlossen, die Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge für den Markt Teisnach (Stellplatzsatzung - StS) zu erlassen.

Die Satzung tritt am 09.10.2025 in Kraft.

Die Satzung liegt im Rathaus Teisnach, Zimmer 7, Prälat-Mayer-Platz 5, 94244 Teisnach während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Allgemeine Dienstzeiten:

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch: 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag: 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Die Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge für den Markt Teisnach (Stellplatzsatzung - StS) vom 08.10.2025 (nichtamtliche Lesefassung) finden Sie zusätzlich im Internet unter www.teisnach.de (Rathaus & Bürger > Satzungen und Verordnungen).

Teisnach, den 08.10.2025


Daniel Graß
1. Bürgermeister
Markt Teisnach



Anschrift
Prälat-Mayer-Platz 5
94244 Teisnach
www.teisnach.de

Kontakt
Tel: 09923 8011 0
Fax: 09923 8011 22
Poststelle@Teisnach.de

Bankverbindungen
Sparkasse Regen-Viechtach
IBAN: DE95 7415 1450 0240 3016 97
BIC: BYLADEM1REG

VR Genobank DonauWald eG
IBAN: DE48 7419 0000 0000 1630 66
BIC: GENODEF1DGV



An der digitalen Gemeindetafel angezeigt:
Von der digitalen Gemeindetafel entfernt:

08.10.2025
.....

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Sachbearbeiter: Michael Ernst, Hauptamt
Telefon: 09923 8011 - 21
Fax: 09923 8011 - 22
Email: Michael.Ernst@teisnach.de

Teisnach, den 08.10.2025

Seite 1 von 2

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge für den Markt Teisnach (Stellplatzsatzung - StS) vom 08.10.2025

Bekanntmachungsvermerk:

1. Die vom Marktgemeinderat Teisnach am 23.09.2025 beschlossene Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge für den Markt Teisnach (Stellplatzsatzung - StS) wurde am 08.10.2025 ausgefertigt.
2. Die amtliche Bekanntmachung der vorgenannten Satzung erfolgte am 08.10.2025 durch Niederlegung im Rathaus Teisnach, Zimmer-Nr. 7, Prälat-Mayer-Platz 5, 94244 Teisnach. Hierauf wurde durch Anzeige an der Gemeindetafel hingewiesen.

Teisnach, den 08.10.2025



Daniel Graßl
1. Bürgermeister
Markt Teisnach



Seite 1 von 2



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

MARKT TEISNACH

LEITUNG DER VEREINIGTEN GEMEINSCHAFT
11000 TEISNACH
11000 TEISNACH
11000 TEISNACH

TEISNACH 08.10.2025
11000 TEISNACH

Amtl. Bekanntmachung
Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge für den Markt Teisnach (Stellplatzsatzung - StS) vom 08.10.2025

Der Marktgemeinderat Teisnach hat in der Sitzung vom 23.09.2025 beschlossen, die Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge für den Markt Teisnach (Stellplatzsatzung - StS) zu erlassen.

Die Satzung tritt am 09.10.2025 in Kraft.

Die Satzung liegt im Rathaus Teisnach, Zimmer 7, 11000 Teisnach, Markt 1, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Abhängige Dienstzeiten:

| | |
|---------------------|-------------------------|
| Montag bis Freitag | 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| Montag bis Mittwoch | 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Donnerstag | 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr |

Die Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge für den Markt Teisnach (Stellplatzsatzung - StS) vom 08.10.2025 (inkl. amtliche Erläuterung) finden Sie zusätzlich im Internet unter www.teisnach.at (Rathaus & Bürger > Satzungen und Verordnungen).

Teisnach, den 08.10.2025

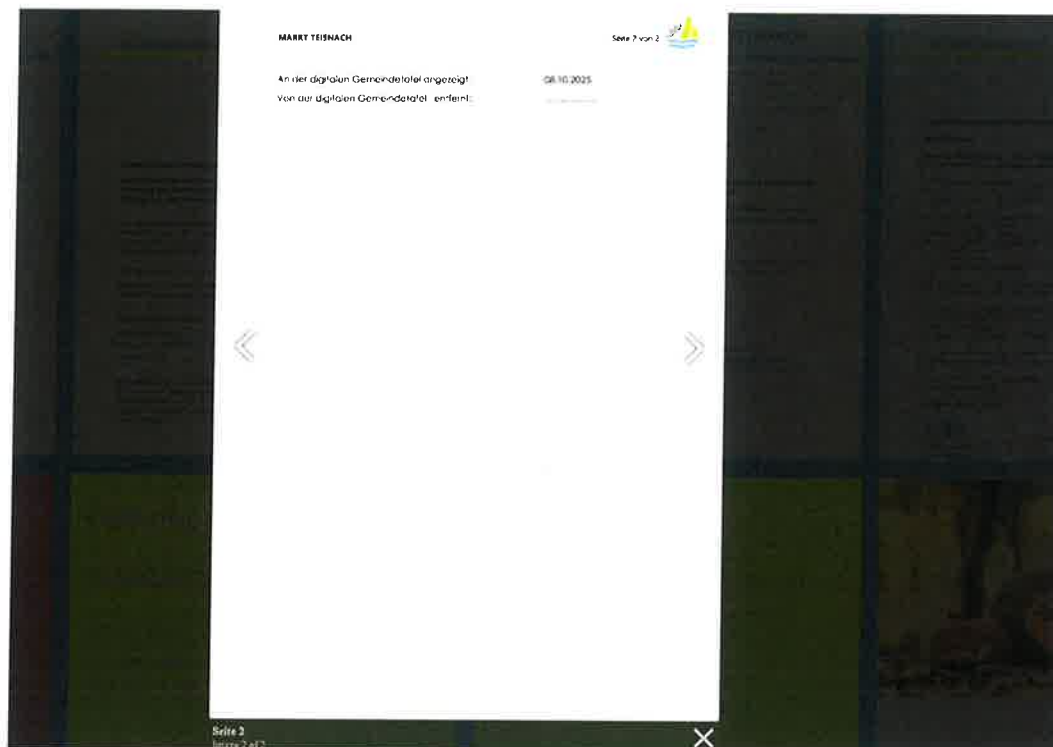

E. Böckh
1. Bürgermeister
Markt Teisnach




                         

Seite 1
Image 1 of 2

Seite 2 von 2



MARKT TEISNACH

Seite 2 von 2 

An hier dighaun Gemeindetafel angezeigt
von der dighaun Gemeindetafel entfernt:

08.10.2025

Seite 2
Image 2 of 2

Anzeige an der Gemeindetafel (Screenshot)

